

11.03.02**Wi - In**

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdiensten (Postdienste-Datenschutzverordnung - PDSV)

A. Problem und Ziel

Das Postgesetz (PostG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) enthält in § 41 einen datenschutzrechtlichen Erlaubnisrahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten der am Postverkehr Beteiligten, überlässt die nähere Ausgestaltung jedoch ausdrücklich einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 41 Abs. 1 PostG).

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag des § 41 Abs. 1 PostG erfüllt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. **Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**
Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Regelungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Postgesetz abgesteckt ist. Die Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
2. **Vollzugaufwand**
Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Verordnung begründet keine neuen Aufgaben, da sie im wesentlichen lediglich die bisherige Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1636) ersetzt.

...

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Einführung einer Reihe von Verfahrensvereinfachungen und die Anpassung der Regelungen an neue technische Entwicklungen dürfte vielmehr zu einer Entlastung der Unternehmen führen. Daher sind positive Auswirkungen auf Einzelpreise für Postdienste möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.03.02

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über den Datenschutz bei der geschäftsmäßigen
Erbringung von Postdiensten
(Postdienste-Datenschutzverordnung - PDSV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung
von Postdiensten (Postdienste-Datenschutzverordnung – PDSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung
über den Datenschutz bei der
geschäftsmäßigen Erbringung von
Postdiensten
(Postdienste-Datenschutzverordnung – PDSV)**

Auf Grund des § 41 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz der personenbezogenen Daten der am Postverkehr Beteiligten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken. Dem Postgeheimnis unterliegende Einzelangaben über juristische Personen stehen personenbezogenen Daten gleich.
- (2) Soweit das Postgesetz, diese Verordnung oder andere besondere Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Diensteanbieter
alle, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken;
2. am Postverkehr Beteiligte
 - a) diejenigen, die mit einem Diensteanbieter einen Vertrag über Postdienste schließen oder geschlossen haben (Kunden),
 - b) Personen, die Postdienste eines Diensteanbieters nutzen, einschließlich der Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen.

**§ 3
Zulässigkeit der
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

- (1) Diensteanbieter dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Verordnung entspricht. Der Beteiligte kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Satz 1 gilt auch für Postsendungen, die in den Betriebsablauf eines Diensteanbieters gelangt sind, jedoch nicht zur Beförderung durch ihn bestimmt waren.
- (2) Diensteanbieter dürfen die Erbringung von Postdiensten nicht von der Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke als die der Erbringung und Abrechnung des Postdienstes abhängig machen. Für die Erbringung und

Abrechnung des Postdienstes erforderlich sind auch Angaben, die mit einem Postdienst in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung zugleich der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

- (3) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Zustellung oder Rückführung einer Postsendung erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten aus aktuellen allgemein zugänglichen Quellen stammen. Von Diensteanbietern gespeicherte Daten der Beteiligten dürfen nur mit deren Einwilligung an Dritte übermittelt werden.
- (4) Diensteanbieter dürfen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Rechtsvorschrift eine solche Verwendung dieser Daten ausdrücklich vorsieht oder der Beteiligte eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Verordnung entspricht.

§ 4

Einwilligung im elektronischen Verfahren

Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. die Einwilligung auf einer eindeutigen und bewussten Handlung des Beteiligten beruht,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit von dem Beteiligten abgerufen werden kann und
4. für einen Zeitraum von mindestens einer Woche ab Zugang der Erklärung eine Rücknahmemöglichkeit vorgesehen ist.

§ 5

Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen und sonstigen Beziehungen

- (1) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses über Postdienste erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art des in Anspruch genommenen Postdienstes.
- (2) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienste.
- (3) Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Postsendung erforderlich sind (Auslieferungsdaten), dürfen nur für diese Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies schließt das Recht zur Weitergabe dieser Daten an den Kunden zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes ein.
- (4) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist (Entgeltdaten). Zu diesem Zweck dürfen Diensteanbieter insbesondere die für die Entgeltabrechnung erheblichen Umstände, wie Vorschusszahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung speichern.
- (5) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten der Absender oder Empfänger von Post-

sendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Zustellung oder Rückführung der Postsendung oder zum Zwecke der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen diese Postsendungen nur öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe der Postsendung an den vom Kunden gewählten Diensteanbieter möglich ist.

§ 6

Zweckänderung

(1) Soweit der Kunde eingewilligt hat, dürfen Diensteanbieter insbesondere

1. die nach § 5 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zur Beratung des Kunden verarbeiten und nutzen;

2. die nach § 5 Abs. 1 erhobenen Bestandsdaten mit Ausnahme des Geburtsdatums bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung oder Marktforschung für die Diensteanbieter erforderlich ist.

(2) Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, auch wenn diese aufgrund einer früheren Regelung ohne Einwilligung des Kunden rechtmäßig erhoben und verarbeitet worden sind. Der Kunde ist hierauf hinzuweisen.

§ 7

Adressdaten

(1) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, nur beim Betroffenen erheben und nur für die Nachsendung von Postsendungen verarbeiten und nutzen. Die Daten sind spätestens zwei Jahre nach dem im Nachsendeauftrag festgelegten Beginn der Nachsendung zu löschen. Diensteanbieter, die Daten nach Satz 1 beim Betroffenen erhoben haben, dürfen sie anderen Diensteanbietern übermitteln, soweit dies zum Zwecke des ordnungsgemäßen Auslieferns von Postsendungen erforderlich ist und der Betroffene nicht widersprochen hat. Satz 2 gilt auch für diese anderen Diensteanbieter. Hat der Betroffene bei der Erteilung des Nachsendeauftrags darin eingewilligt, dass die Anschriftenänderung dem Absender einer mit einer unzutreffenden Anschrift des Betroffenen versehenen Postsendung auf Verlangen zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitgeteilt wird, dürfen die anderen Diensteanbieter die ihnen nach Satz 3 übermittelte Anschriftenänderung ebenfalls dem Absender einer solchen Sendung auf Verlangen zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitteilen, soweit der Betroffene dem nicht widersprochen hat. Bei der Erteilung des Nachsendeauftrags ist auf die Widerspruchsrechte nach den Sätzen 3 und 5 und deren Bedeutung schriftlich und deutlich erkennbar hinzuweisen.

(2) Diensteanbieter dürfen die zur Zuführung von Postsendungen zu Postfachanlagen notwendigen Angaben erheben, verarbeiten und nutzen. Diensteanbieter, die Postfachanlagen betreiben, dürfen auf Anfrage jedermann die Postfachadresse des Postfachinhabers mitteilen, wenn dieser der Weitergabe nicht widersprochen hat. Sie dürfen anderen Diensteanbietern die im Rahmen deren Tätigkeit für die Zuführung von Postsendungen über diese Postfachanlagen erforderlichen Daten übermitteln, soweit der Inhaber des Postfachs nicht widersprochen hat. Der Inhaber des Postfachs ist vom Betreiber der Postfachanlage auf die Bedeutung seines Widerspruchs schriftlich hinzuweisen. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Zuführung von Postsendungen zu Postfachanlagen verwendet werden.

(3) Der Beteiligte kann der Übermittlung von Adressdaten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

- (4) Diensteanbieter dürfen im Einzelfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen personenbezogene Daten über besondere bei der Zustellung an einen Adressaten zu beachtende Umstände erheben, verarbeiten und nutzen. Die Übermittlung dieser Daten an Dritte bedarf der Einwilligung des Beteiligten; zur Einwilligung sind ihm die über ihn erhobenen Daten vorzulegen.
- (5) Diensteanbieter dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit es für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist (Anschriftenprüfung). Die Anschrift umfasst den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen berichtigt werden.

§ 8

Ausweisdaten

- (1) Diensteanbieter können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder durch Vorlage sonstiger amtlicher Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes sicherzustellen.
- (2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.
- (3) Eine Verwendung der Daten ist nur zulässig, um Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.
- (4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen und vertraglichen Verjährungsfristen zu löschen.

§ 9

Erklärungen auf elektronischem Wege

Verwendet der Diensteanbieter Datenverarbeitungsgeräte zur Aufnahme von Erklärungen der am Postverkehr Beteiligten, muss der Inhalt der elektronisch vorbereiteten Erklärungen für die Beteiligten vollständig erkennbar sein. Sofern in der Erklärung nicht ausschließlich der Empfang einer Postsendung bestätigt wird, kann der Beteiligte eine Ausfertigung der Erklärung verlangen. Die Geräte müssen gegen eine missbräuchliche Verwendung der gespeicherten Daten der Beteiligten hinreichend geschützt sein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1636) außer Kraft. § 9 Satz 1 tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung erlässt die Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) aufgrund des § 41 des Postgesetzes (PostG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294). Die Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten bei der Verarbeitung durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Die PDSV löst die auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) erlassene Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1636) ab.

Mit den Regelungen der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, die Länder und die Gemeinden verbunden, da sie lediglich Präzisierungen der bereits im Postgesetz getroffenen Regelungen darstellen und nicht über den dort festgelegten Rahmen hinausgehen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständige Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung enthält – im Vergleich zu den bisherigen Regelungen – eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen und berücksichtigt insbesondere die durch die mit dem Postgesetz eingeleitete Marktliberalisierung und durch technische Entwicklungen eingetretenen Neuerungen. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf die Einzelpreise für Postdienste und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich der Verordnung und ihr Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz fest. Neu ist die Ausdehnung des Anwendungsbereiches entsprechend der Vorgabe des § 41 Abs. 1 PostG auf Diensteanbieter, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Erfasst sind danach alle Diensteanbieter, die im Sinne des § 4 Nr. 4 in Verbindung mit Nrn. 1 und 5 PostG mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht für beliebige natürliche oder juristische Personen Postdienste nachhaltig anbieten.

Absatz 1 stellt ausdrücklich alle Stufen der Datenverarbeitung, also Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, unter den Schutz der Verordnung. Entsprechend der Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 4 PostG sind juristische Personen in den Schutzbereich der Verordnung einbezogen, soweit sie betreffende Angaben durch das Postgeheimnis geschützt sind.

Absatz 2 legt ein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungsmaterien fest. Die Spezialregelungen des Postgesetzes und dieser Verordnung sind danach – ebenso wie andere besondere Rechtsvorschriften – vorrangig zu beachten. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes gelten ergänzend. So sind beispielsweise die Vorschriften über den grenzüberschreitenden Datenverkehr (§§ 4b und 4c Bundesdatenschutzgesetz) auch bei der Erbringung von Postdiensten zu beachten. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Verarbeitungsbefugnisse des Bundesdatenschutzgesetzes ist jedoch ausgeschlossen, da ihnen die insoweit abschließenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung vorgehen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Legaldefinitionen der in dieser Verordnung verwandten Begriffe, die über die im Postgesetz enthaltenen Definitionen hinaus gehen. Die bisher gebräuchlichen Begriffe der "Postdienstunternehmen" und der "Postdienstleistungen" sind vor dem Hintergrund der in § 41 Abs. 1 PostG verwandten gesetzlichen Terminologie überholt.

An die Stelle der bisherigen Definitionen des "Postdienstunternehmens" tritt die Definition des Diensteanbieters in Nummer 1. Eine Begriffsbestimmung zu der in dieser Definition enthaltenen Formulierung „geschäftsmäßig Postdienste erbringen“ ergibt sich aus § 4 Nr. 4 in Verbindung mit Nrn. 1 und 5 PostG. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung zum Postgesetz verwiesen. Danach sind Diensteanbieter im Sinne dieser Verordnung all jene, die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht die in § 4 Nr. 1 PostG im Einzelnen aufgeführten Sendungsarten befördern. Diensteanbieter im Sinne der Verordnung sind folglich auch Kurier- und Expressbeförderer, soweit sie Briefsendungen oder adressierte Pakete bis zu einem Gewicht von 20 kg befördern. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der einzelne Anbieter ausschließlich derartige Dienste erbringt. Vielmehr wird mit der Formulierung „ganz oder teilweise geschäftsmäßig Postdienste erbringen“ klar gestellt, dass beispielsweise die Erbringung von Postdiensten neben einer anders gelagerten Hauptbeschäftigung ebenfalls in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Beteiligte am Postverkehr nach Nummer 2 können bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen. Hinsichtlich des Postgeheimnisses fallen auch juristische Personen in den Schutzbereich dieser Verordnung (vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 1 Satz 4 PostG). Um Beteiligter im Sinne der Verordnung zu sein, bedarf es keiner aktiven Betätigung. Auch der bloße Empfänger oder der Ersatzempfänger einer Postsendung ist hiernach Beteiligter. Nummer 2 Buchstabe b stellt dies ausdrücklich klar.

Zu § 3 (Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz der Datenverarbeitung im Geltungsbereich der Verordnung. Datenverarbeitung darf danach nur vorgenommen werden, soweit sie von der Verordnung ausdrücklich gestattet ist oder der Beteiligte eingewilligt hat. Die Entscheidung, in welchen Fällen eine Datenverarbeitung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Beteiligten erfolgen kann, ist bereits in § 41 Abs. 2 PostG getroffen. Die Verordnung enthält in den Folgevorschriften Regelungen, die den dortigen Katalog näher konkretisieren. Über den Katalog des § 41 Abs. 2 PostG hinaus kommt eine Datenverarbeitung nur auf der Grundlage einer Einwilligung des Beteiligten in Betracht. Dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung folgt die Verordnung. Die Verarbeitungserlaubnisse gelten für den Diensteanbieter und sein Personal. Der Diensteanbieter kann sich bei dem Einsatz von Subunternehmern, die als seine Erfüllungsgehilfen bei der Leistungserbringung tätig werden, ebenfalls auf die Verarbeitungserlaubnisse der Verordnung stützen. Er hat dabei allerdings die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung, § 11 BDSG, zu beachten.

Satz 2 hebt klarstellend hervor, dass der Beteiligte jederzeit mit Wirkung für die Zukunft das Recht hat, seine Einwilligung zu widerrufen. Dies ist Ausdruck des ihm zustehenden Verfügungsrechts über seine personenbezogenen Daten.

Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen der Verordnung auch für solche Postsendungen gelten, die ein Diensteanbieter nicht aufgrund eines mit ihm geschlossenen Beförderungsvertrages sondern lediglich irrtümlich, weil für einen anderen Beförderer bestimmt, erhalten hat. Auch für solche Postsendungen soll das Datenschutzniveau der Verordnung gelten. Die irrtümliche Fehlleitung einer Postsendung soll nicht zum Verlust des Datenschutzes der Beteiligten führen.

Absatz 2 nimmt nochmals das in § 41 Abs. 4 Satz 1 PostG enthaltene Verbot der Verknüpfung von Leistungsverweigerung und Einwilligung in die Datenverarbeitung auf. Die Leistungserbringung darf nicht verweigert werden, wenn die Daten für die Vornahme des entsprechenden Dienstes nicht erforderlich sind.

Absatz 3 stellt fest, dass Diensteanbieter personenbezogene Daten der Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen, soweit diese Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Hierbei handelt es sich in der Praxis insbesondere um öffentlich zugängliche Verzeichnisse, wie beispielsweise Telefonverzeichnisse, die auch in elektronischer Form vorliegen können.

Die Befugnis nach Absatz 3 erstreckt sich allerdings nur auf aktuelle Quellen. Insoweit ist die Regelung enger als die des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Damit wird sichergestellt, dass ein eventueller späterer Widerruf des Betroffenen gegen die Verwendung seiner Daten in öffentlichen Verzeichnissen Berücksichtigung findet. Der Diensteanbieter ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung des Beteiligten befugt, diese gespeicherten Daten an Dritte zu übermitteln. Damit wird der Möglichkeit des Adresshandels durch Diensteanbieter, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung des Beteiligten vorliegt, entgegen gewirkt. Andererseits schafft die Regelung den notwendigen Spielraum, um die für die ordnungsgemäße Erbringung eines Postdienstes erforderlichen Daten durch den Diensteanbieter nutzen zu können.

Absatz 4 enthält eine enge Zweckbindung und knüpft insoweit an den Grundsatz des Absatz 1 Satz 1 an. Eine zweckändernde Verwendung von Daten ist nur aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Beteiligten zulässig. Eine Befugnis zur Datenverarbeitung kann sich somit unabhängig von dieser Verordnung aus anderen Gesetzen ergeben, beispielsweise in Form gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Dabei ist der dort genannte Verwendungszweck zu beachten.

Zu § 4 (Einwilligung im elektronischen Verfahren)

Die elektronische Einwilligung wird in § 41 Abs. 4 Satz 4 PostG bereits erwähnt. § 4 definiert die näheren Anforderungen, die an eine derartige Einwilligung zu stellen sind. Sofern die Einwilligung unter Einsatz von Datenverarbeitungsgeräten des Diensteanbieters erklärt wird, ist § 9 ebenfalls zu beachten. Nummer 4 folgt der gesetzlichen Verpflichtung des § 41 Abs. 5 PostG, einen angemessenen Zeitraum für eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

Zu § 5 (Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen und sonstigen Beziehungen)

Die Absätze 1 bis 4 sind gegenüber der bisherigen Regelung des § 3 inhaltlich unverändert. Sie regeln den Umgang mit den bei Vertragsgestaltung (Bestandsdaten), Ausführung der Postdienste (Verkehrsdaten, Auslieferungsdaten) und Entgeltberechnung (Entgeltdaten) anfallenden Daten. Neu aufgenommen wurde Absatz 3 Satz 2. Hierdurch wird klargestellt, dass dem Kunden als Auftraggeber vom Diensteanbieter Auslieferungsdaten zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung übermittelt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere auch das verstärkt anzutreffende Tracking und Tracing. Der Auftraggeber darf hiernach über den gegenwärtigen Verbleib einer Postsendung informiert werden.

Absatz 5 knüpft an § 3 Abs. 1 Satz 3 an und erfasst die irrtümlich in den Betriebsablauf eines Diensteanbieters gelangten Postsendungen. Da eine vertragliche Grundlage zur Behandlung dieser Sendungen fehlt, bedarf es einer ausdrücklichen datenschutzrechtlichen Ermächtigung zur Speicherung der Daten von Absender oder Empfänger zum Zwecke der Zustellung oder Rückführung der Sendung. Satz 2 regelt die Bedingungen, unter denen eine Öffnung der Postsendung zulässig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des Kunden eine Beförderung der Postsendung durch einen anderen Diensteanbieter erfolgen sollte. Dies rechtfertigt es, das Öffnen von Postsendungen nur als ultima ratio zuzulassen, wenn eine Übergabe der Sendung an den berechtigten Diensteanbieter nicht möglich ist.

Zu § 6 (Zweckänderung)

Absatz 1 regelt Konstellationen einer zweckändernden Verwendung bereits erhobener Daten. § 41 Abs. 3 S. 1 PostG lässt die Verarbeitung von Bestandsdaten für die in § 6 genannten Zwecke nur nach Einwilligung des Beteiligten zu. Das bisherige Widerspruchsrecht muss daher einem umfassenden Einwilligungsrecht weichen.

Nr. 1: Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung im unmittelbaren (Beratungs-) Interesse des Kunden selbst. Dafür machen weitergehende normative Beschränkungen keinen Sinn, zumal der Betroffene in die Verwendung seiner Daten zu diesem Zweck ohnehin einwilligen muss.

Nr. 2: Hier ist die nicht im unmittelbaren Interesse des betroffenen Kunden liegende Datenverarbeitung erfasst. Daher rechtfertigen sich einschränkende Verarbeitungsfristen, die sich an der Vorschrift des § 35 Abs. 2 BDSG orientieren.

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung dar, die der Abkehr vom bislang geltenden Widerspruchsrecht hin zur umfassenden Einwilligung des Kunden Rechnung trägt. Die Regelung wird damit der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 2 PostG gerecht..

Da der Kunde seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann (§ 3 Abs. 1 Satz 2), kann es kein Recht eines Anbieters geben, Altdaten auch weiterhin entgegen dem erklärten Willen des Kunden nutzen zu dürfen.

Zu § 7 (Adressdaten)

Absatz 1

§ 29 Abs. 2 PostG gibt Diensteanbietern gegenüber einem Marktbeherrscher einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über Adressänderung. Dieser Anspruch bedarf der datenschutzrechtlichen Begleitung. Die hierfür notwendigen Regelungen werden durch Absatz 1 bereit gestellt.

Satz 1 regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Adressdaten aufgrund dauerhafter oder nur vorübergehender Adressänderung wie beispielsweise Umzug oder Urlaub. Diese Daten dürfen nur beim Betroffenen erhoben werden. Die Regelung folgt damit der Grundwertung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG und schützt somit das Verfügungsrecht des Betroffenen über seine personenbezogenen Daten. In der Praxis werden derartige Daten aufgrund eines Nachsendeauftrags erhoben.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist auf das ordnungsgemäße Ausliefern von Postsendungen beschränkt. Die Einführung einer Höchstspeicherfrist von 2 Jahren ist angemessen, da Umzugsdaten im postalischen Bereich in aller Regel nur für einen Übergangszeitraum benötigt werden, bis die Absender von der neuen Adresse des Empfängers Kenntnis erlangt haben.

Satz 3 ermächtigt Diensteanbieter, Umzugsdaten an andere Diensteanbieter zum Zwecke des ordnungsgemäßen Ausliefern von Postsendungen zu übermitteln. Berechtigt zur Übermittlung ist allerdings nur derjenige Diensteanbieter, der die Daten unmittelbar vom Betroffenen erhoben hat, dem gegenüber also der Nachsendeauftrag erteilt wurde. Dem Beteiligten kommt ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung an andere Diensteanbieter zu.

Satz 5 regelt die Vorausverfügung. Hiermit erhalten auch jene Diensteanbieter, denen gegenüber die Einwilligung zur Datenübermittlung an den Absender nicht unmittelbar erteilt wurde, eine eingeschränkte Befugnis, Nachsendedaten im Sinne des Satzes 1 an den Absender zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Zustellung von Postsendungen an den Adressaten in Zukunft sicherzustellen. Diese Befugnis gilt allerdings nur, soweit der Betroffene gegenüber dem Diensteanbieter, dem er den Nachsendeauftrag erteilt hat, eine entsprechende Einwilligung zur Bedienung der Vorausverfügung gegeben hat. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Anbieter von Postdiensten das Leistungsmerkmal der Vorausverfügung anbieten können, wenn der Betroffene hierin eingewilligt hat. Hat er diese Einwilligung verweigert, können von der Befugnis des Satzes 5 auch die übrigen Diensteanbieter keinen Gebrauch machen. Gemäß § 4a BDSG hat der Einwilligungsempfänger über den mit der Einwilligung verbundenen zulässigen Nutzungs- und Verarbeitungsumfang der Daten, auch durch die weiteren Diensteanbieter, hinzuweisen. Der Diensteanbieter darf die Datenübermittlung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders vornehmen. Sie ist ferner nur im Falle einer vorliegenden unzutreffend adressierten Postsendung zulässig. Damit ist klargestellt, dass die Regelung eine pauschale Übermittlung von Daten an Dritte nicht gestattet. Dem Beteiligten steht ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung seiner Anschriftendaten an Absender zu.

Satz 6 regelt die Informationspflicht über das Widerspruchsrecht der Sätze 3 und 5. Es ist angemessen, den Diensteanbieter, der den Nachsendeauftrag entgegen nimmt, zur Information des Betroffenen über die diesem zustehenden Widerspruchsrechte zu verpflichten.

Die erlangten Daten dürfen nur zu den ausdrücklich in der Vorschrift genannten Zwecken verwendet werden. Soweit ein anderer Zweck mit diesen Daten verfolgt wird, bedarf es der Einwilligung des Beteiligten.

Absatz 2 regelt die datenschutzrechtlichen Aspekte zur Vorschrift des § 29 Abs. 1 PostG. Die Terminologie der Vorschrift orientiert sich daher an der Bestimmung des § 29 Abs. 1 PostG, indem die „Zuführung von Postsendungen zu Postfachanlagen“ regelt. Jene Bestimmung gibt den Diensteanbietern gegenüber einem marktbeherrschenden Unternehmen einen Anspruch auf Zugang zu den Postfachanlagen dieses Unternehmens. Dies setzt die genaue Kenntnis der Postfachadresse voraus.

Absatz 3 bringt nochmals den Grundsatz zum Ausdruck, dass der Beteiligte jederzeit einen Widerspruch gegen die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten erklären kann.

Absatz 4 regelt Adress- und Zustelldateien. In ihnen können konkrete Angaben über die jeweiligen Zustellbedingungen niedergelegt werden. So z.B. Informationen über den Wohnungszugang, die Erreichbarkeit des Empfängers, bissige Hunde, vom Empfänger gewünschte oder ausgeschlossene Ersatzempfänger. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betriebsabläufe des Zustellvorgangs aus Kostengründen zunehmend automatisiert werden. Personenbezogene Daten über Empfänger dürfen ausschließlich für Zustellungs Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist nur nach Einwilligung des Beteiligten zulässig. Wegen der besonderen Sensibilität dieser Daten sind dem Beteiligten zuvor die über ihn erhobenen Daten vollständig vorzulegen.

Absatz 5 ist inhaltlich unverändert gegenüber der Regelung des früheren § 5. Hierbei dürfen neue Adressen nicht mitgeteilt werden. Die Berichtigung von Schreibfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten ist nur zulässig, soweit es zur ordnungsgemäßen Zustellung der Postsendung erforderlich ist. Beispielsweise ist das Hinzufügen akademischer Grade hiervon in der Regel nicht gedeckt, da auch ohne diese Angabe die Zustellung der Sendung in aller Regel gewährleistet ist.

Zu § 8 (Ausweisdaten)

§ 8 ist gegenüber dem früheren § 6 inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Die Vorschrift regelt die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung von Postdiensten. Die Erhebung der Ausweisdaten dient dem Beweis der Identität der Beteiligten, insbesondere der Empfänger und der Ersatzempfänger bei der Auslieferung von Postsendungen. Zur Klarstellung wird nunmehr festgelegt, dass es sich auch bei „sonstigen Ausweispapieren“ um amtliche Papiere handeln muss.

Die zweckbindende Regelung des Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 4 des Passgesetzes vom 19.4.1986 (BGBl. I S. 537).

Die Ausweisdaten der Beteiligten werden aus betrieblichen Gründen gemäß Absatz 4 spätestens sechs Monate nach Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen gelöscht. Diese ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Diensteanbieter.

Zu § 9 (Erklärungen auf elektronischem Wege)

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Diensteanbieter verstärkt elektronische Datenverarbeitungsgeräte bei der Ausführung von Postdiensten verwenden. Betroffen davon ist insbesondere die Auslieferung von Paket- und anderen nachweispflichtigen Postsendungen, bei denen der Empfänger den Erhalt der Sendung durch seine Unterschrift auf einem elektronischen Handgerät zu quittieren hat. Die Regelung beschränkt sich jedoch nicht hierauf und lässt weitere Entwicklungen offen. Zum Schutz der Beteiligten muss sichergestellt sein, dass die

durch eine elektronische Unterschrift zu bestätigende Erklärung für den Betroffenen vollständig erkennbar ist, so dass er den Umfang seiner Erklärung eindeutig übersehen kann. Satz 2 berücksichtigt in diesem Zusammenhang das Schutzinteresse des Erklärenden und gewährt ihm einen Anspruch auf eine Ausfertigung seiner elektronisch abgegebenen Erklärung. Soweit nur die Entgegennahme einer Sendung quittiert wird, besteht ein besonderes Schutzinteresse des Erklärenden indes nicht. Der Anspruch erfasst diese Fälle daher nicht. Satz 3 verpflichtet ferner die Verwender derartiger Geräte zu besonderen Schutzmaßnahmen, durch die eine missbräuchliche Verwendung der gespeicherten Daten des Beteiligten verhindert werden kann.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung. Das Inkrafttreten der Regelung des § 9 Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt ist angemessen, um den betroffenen Kreisen die für die Umsetzung der Verpflichtung erforderliche Vorbereitungszeit zu gewähren.